

Niederschrift Nr. GR/009/2020

über die am **Montag, den 21.12.2020** im **Feuerwehrhaus** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

Anwesende:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr

Teilw. Abw. bei TOP 26)

Herr GV Hermann Stern

Herr GR Benjamin Steirer

Herr GR Manfred Schwab

Herr GR Robert Fankhauser

Herr GR Florian Stern

Frau EGRin Regina Peer

Vertr. für GV DI Markus Müller

Frau EGRin Carmen Stern

Vertr. für GV Hermann Stern zu Pkt. 9)

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher

Frau GRin Anita Siller

Herr GR Josef Pfurtscheller

Herr GV Karl Pfurtscheller

Abw. bei Pkt. 5)

Herr GR Georg Gleirscher

"Zukunft Neustift"

Herr GR Dr. Friedrich Siller

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GV DI Daniel Illmer

Herr GR DI Norbert Gleirscher

"FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Bröllner) "

Herr GR Martin Pfurtscheller

"Freier Mandatar"

Herr GR Patrick Berger

Anw. ab Pkt. 2)

Weiters anwesend:

Herr DI Friedrich Rauch

Anw. bis Pkt. 10)

Frau Elisabeth Bucher

Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

Entschuldigt abwesend:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr GV DI (FH) Markus Müller

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der GR-Protokolle vom 04.08.2020, 09.09.2020 und 20.10.2020
 - 1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung der Protokolle vom 04.08.2020, 09.09.2020 und 20.10.2020
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche (69 m²) des Gst 1792/1 (Hansjörg Gleinser) von Landwirtschaftliches Mischgebiet in Wohngebiet - Erwerb dieser Teilfläche bei gleichzeitiger Vereinigung mit Gst 1792/2 (Ernst und Caroline Gleinser)
4. Antrag auf Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich einer Teilfläche (ca. 157 m²) des Gst 2864 (Elmar Müller) von Freiland in Sonderfläche gem. § 47 sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude - Geräte- und Heulagerschuppen
5. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 3479 (Karl Pfurtscheller) von derzeit Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude (ca. 155 m²) - § 47 Almgebäude mit Almraum und Gerätelager und Almstallgebäude. Die max. zulässige Nutzfläche des Aufenthaltsraumes beträgt 20 m² die max. zulässige Stallfläche beträgt 30 m²
6. Antrag auf Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich einer Teilfläche (ca. 225 m²) des Gst 596/1 (Arnold Span) von Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG - Errichtung eines Nebengebäudes
7. Antrag auf Erlassung eines neuen Bebauungsplanes für den Bereich des Gst 348/3 (Monika Eller) in Moos - Aufstockung Paragleitschulgebäude
8. Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Gst 486/3 (Christian Gumpold) - Projekt Mehrfamilienwohnhaus
9. Gste. 759/4, 3659/2, 752/3, 3522/2 (Hermann Stern)
 - a) Ersuchen um Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Gst 759/4 in Kampl - Neubau Mehrfamilienwohnhaus
 - b) Arrondierung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 3659/2, 752/3 und 3533/2
10. Änderung des Bebauungsplanes B3.40 Dorf - Gst. 197/2 ("Pension Kristall") - Ergänzung der Legende durch die Beschreibung der im Planungsbereich verwendeten Linien
11. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Gste. 519/1, 1367/1, 1403, 1608/1 je EZ 261 und 824/141 in EZ 263 in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) zum Zwecke der Widmung als Gemeindestraßen - bezugnehmend auf Beschluss des Gemeinderates vom 07.07.2020

12. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung des vorliegenden Planentwurfes von DI Helmut Hirschhuber zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Kampl im Bereich Gste.729/14 (Martin Ellmerer) und 3534/2 (Öffentliches Gut - Wege und Plätze)
 - Übernahme von 16 m² aus Gst. 729/14 (Martin Ellmerer) in Gst. 729/1 und Inkamerierung in EZ 436 (Öffentliches Gut)
 - Exkamerierung von 36 m² aus EZ 436 und Übergabe aus Gst. 3534/2 zu Gst. 729/14 (Martin Ellmerer) mit flächengleichem entgeltfreiem Grundtausch von 16 m² und käuflicher Überlassung von 20 m² an Martin Ellmerer
13. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit Hansjörg Gleinser, Emanuel Gleinser, Andreas Steirer für Gst. .294 in EZ 257 (Volksschule Krössbach, Gemeinde Neustift) - Aufhebung der Beschlüsse vom 19.11.2019
14. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Hr. Klaus Pelikan auf Löschung des Vorkaufsrechtes der Gemeinde auf Gst. 823/16 - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
15. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Hr. Jan Poltsch auf Umschreibung der bestehenden Vereinbarung mit Familie Wurzer - Stuefer über eine Gebrauchsüberlassung für Stellplätze auf Gst. 650/1 (Gemeinde Neustift) vom 01.04.2019
 - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
16. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des vorliegenden Mietvertrages mit dem TVB Stubai, Tirol bzgl. des 1. OG des Infrastrukturgebäudes Falbeson für den Kindergarten
17. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des vorliegenden Liefervertrages "Elektrische Energie" mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022
18. Wohnbauprojekt Scheibe "Hully-Gully" Wohnungsvergabe
 - entspr.- Empfehlung Siedlungswesenausschuss
19. Wohnbauprojekt Fichtenweg 15 der TIGEWOSI (Internat), Wohnungsvergabe
 - entspr. Empfehlung Siedlungswesenausschuss
20. Beratung und Beschlussfassung über die Subvention der Postpartnerschaft
21. Antrag von Fam. Hofer-Maierbrugger auf Kostenbeteiligung für die Schülerbeförderung ihres Sohnes für das Schuljahr 2020/21 - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
22. Überprüfung der Gemeindegasse für das 3. Vj. 2020
23. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines mehrfach ausnützbaren Kontokorrentkredites in Höhe von € 700.000
24. Haushaltsplan 2021 - entsprechend Empfehlung Gemeindevorstand und Beratung Finanzausschuss
 - Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Steuern, Gebühren und Entschädigungen 2021
 - Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verordnung "Gebühren- und Indexanpassungen - 2021"

25. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Personalangelegenheiten Wohn- und Pflegeheim an den Gemeindevorstand
26. Personalangelegenheiten
27. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden MandatarInnen und ZuhörerInnen und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ausschuss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 26) Personalangelegenheiten.

Einstimmig genehmigen die an der Gemeinderatssitzung am 04.08.2020 teilgenommenen MandatarInnen deren Niederschrift.

Einstimmig genehmigen die an der Gemeinderatssitzung am 09.09.2020 teilgenommenen MandatarInnen deren Niederschrift.

Die Niederschrift der Sitzung am 20.10.2020 wird mit Ergänzung von Gemeinderat Josef Pfurtscheller von den teilgenommenen MandatarInnen einstimmig wie folgt genehmigt:

Zu Pkt. 10) Gemeinderat Josef Pfurtscheller spricht sich deswegen gegen den Standort des Salzsilos aus, da sich dieses dann zu nahe an einem Wohngebiet befindet.

Zu Punkt 1.1) der TO:

Amtsleiterin Jasmin Schwarz berichtet über die Umsetzung wie folgt:

04.08.2020: Die Beschlüsse wurde allesamt umgesetzt.

09.09.2020: Zu TOP 12) – Straßenverbreiterung Schulweg: Die Straßenarbeiten sind durchgeführt, die Schlussvermessung für den Teilflächenverkauf ist beauftragt. Sobald diese vorliegt, wird die grundbücherliche Durchführung veranlasst.

20.10.2020: Zu TOP 8.1) – Durchführung Vermessung Rückhaltebecken Volderau: Die offenen Fragen betreffend einer möglichen Entschädigungszahlung sind noch in einer Vorstandssitzung zu behandeln. Zu TOP 15) - Absatz ist doppelt im Protokoll angeführt.

Zu Punkt 2) der TO:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr berichtet über die Online-Prämierung des Bauherrenpreises „Neues Bauen Tirol 2020, des Landes Tirol“ bei der die Gemeinde mit faschundfuchs Architekten für den Schulcampus von 75 eingereichten Projekten eine von drei Auszeichnungen erhalten hat.

Der Architektenwettbewerb zur Aufbahrungskapelle ist abgeschlossen. Bei der Jurysitzung am Freitag, 18.12.2020 wurde das Siegerprojekt ermittelt. Das Siegerprojekt ist von Architekt Raimund Rainer.

Die Flüchtlingssituation in Griechenland ist dramatisch; Bürgermeister Mag. Peter Schönherr möchte in einer nächsten Sitzung ganz bewusst über die Thematik und die Haltung der Gemeinde dazu sprechen und bittet die Gemeinderäte, sich zu informieren und vorzubereiten.

Zu Punkt 3) der TO:

Es ist beabsichtigt, durch die Hinzunahme einer Teilfläche von 69 m² aus dem Grundstück 1792/1 des Hansjörg Gleinser die Gartenfläche bei dem Zweifamilienwohnhaus auf Gst 1792/2 (Ernst und Caroline Gleinser) zu erweitern.

Nachdem die beiden Grundstücke im geltenden Flächenwidmungsplan derzeit unterschiedliche Widmungen aufweisen, wird um entsprechende Anpassung des Flächenwidmungsplanes ersucht (Teilfläche von 69 m² von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet in künftig Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1).

Es liegt eine positive ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 24.11.2020 vor.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 16 Ja-Stimmen und 1 ungültigen Stimme (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 24.11.2020, Zahl: 334-2020-00015 im Bereich des Grundstückes 1792/1, KG 81123 Neustift (Teilfläche), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 1792/1 KG 81123 Neustift rund 69 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) der TO:

Es ist beabsichtigt, im Bereich des Grundstückes 2864 (Elmar Müller) im Oberbergtal „Kuatzen“ ein landwirtschaftliches Gerätelager als Ergänzung zum bestehenden „Kuatzenhof“ zu errichten.

Nachdem die gegenständliche Fläche im geltenden Flächenwidmungsplan derzeit als Freiland ausgewiesen ist, wird um entsprechende Umwidmung in eine Sonderfläche gem. § 47 TROG – sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude - ersucht.

Es liegen dazu folgende positive gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung, Zl.: AGW-TROG/4469-2020 vom 07.12.2020
- Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Tirol, Zl.: 3141/051-2020 vom 05.11.2020
- Ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 09.12.2020

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idGF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 09.12.2020, Zahl: 334-2020-00016 im Bereich des Grundstückes 2864, KG 81123 Neustift (Teilfläche), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 2864 KG 81123 Neustift rund 157 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 27, Festlegung Erläuterung: Lagerschuppen und Heulager

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5) der TO:

Es war beabsichtigt, im Bereich Mahdeberge des Gst 3479 (Karl Pfurtscheller) ein Almgebäude mit Almstall zu errichten – Projekt liegt vor; um entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes wird ersucht.

Raumplaner DI Friedrich Rauch hat in Abstimmung mit dem Raumordnungsausschuss einen entsprechenden Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet.

Es liegen dazu folgende fachliche Stellungnahmen vor:

- Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung, Zl.: AGW-TROG/4230-2020 vom 22.07.2020
- Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Bezirksforstinspektion Steinach vom 10.07.2020
- Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Tirol, Zl.: 3141/025-2020 – darin wird auf die Notwendigkeit einer landwirtschaftsfachlichen Stellungnahme einer möglichen Änderung der Abflussverhältnisse durch die Beweidung der Alm hingewiesen.
- Amt der Tiroler Landesregierung, Agrarrecht, Zl.: AGR-A279/2-2020 vom 10.08.2020 – Bescheid über die Aufnahme in das Tiroler Almbuch
- Siedlungswasserwirtschaftliche Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Abt. Wasserwirtschaft, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck Zl.: BBAIBK-g334/871-2020 vom 01.09.2020
- Ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 29.10.2020
- Stellungnahme des Abteilung Umwelt des Amtes der Tiroler Landesregierung Zl.: IL-NSCH/FL/-29/4-2020 vom 28.10.2020

Auf Nachfrage von Gemeinderat Benjamin Steirer erklärt Raumplaner DI Friedrich Rauch, dass das Gebäude bereits errichtet wurde; ob es bereits fertiggestellt sei, wisse DI Rauch nicht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Ungültigen Stimme (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 13.11.2020, Zahl: 334-2020-00010 im Bereich des Grundstückes 3479, beide KG 81123 Neustift (zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstück 3479 KG 81123 Neustift rund 155 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 26, Festlegung Erläuterung: Almgebäude mit Almraum und Gerätelager und Almstallgebäude. Die max. zulässige Nutzfläche des Aufenthaltsraumes beträgt 20 m², die max. zulässige Stallfläche beträgt 30 m².

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GV Karl Pfurtscheller hat bereits zu Beginn des Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal verlassen.

Zu Punkt 6) der TO:

Nördlich des „Fleckhofes“ soll ein Nebengebäude (Garage- und Lagerräume) errichtet werden,

Nachdem der gegenständliche Bereich im geltenden Flächenwidmungsplan derzeit als Freiland ausgewiesen ist, wird der Gemeinderat um Umwidmung einer Teilfläche von ca. 220 m² aus dem Grundstück 596/1 in Bauland – landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG ersucht. In weiterer Folge soll diese Teilfläche mit dem Hofgrundstück 596/2 vereinigt werden.

Es liegt dazu eine positive ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 02.12.2020 vor.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 03.12.2020, Zahl: 334-2020-00014 im Bereich des Grundstückes 596/1, KG 81123 Neustift (zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 596/1 KG 81123 Neustift rund 225 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 7) der TO:

Es wird beabsichtigt, das auf dem Grundstück 348/3 (Monika Eller) in Moos bestehenden Paragleitschulgebäude aufzustocken; mangels Zulässigkeit einer Wohnung werde eine solche dort nicht errichtet. Es besteht für das gegenständliche Grundstück derzeit ein älterer allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan, welcher zwar rechtsgültig, aber nach der aktuellen Rechtslage rechtswidrig ist, da einzelne notwendige Festlegungen fehlen bzw. Festlegungen keine Geltung mehr haben.

Die Grundeigentümerin ersucht daher den Gemeinderat, die für das vorliegende Projekt notwendigen raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Eine Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Abteilung Wasserwirtschaft Zl.: BBAIBK-g334/914-2020 vom 22.10.2020 liegt vor.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Erlassung des vom Raumplaner auf Grundlage eines vorliegenden Projektes ausgearbeiteten und entsprechend erläuterten Bebauungsplanes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 348/3, KG Neustift im Stubaital, Zl.: B3.42 Moos vom 17.11.2020** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 8) der TO:

Auf dem Grundstück 486/3 (Christian Gumpold) in Außerrain soll ein Mehrfamilienwohnhaus errichtet werden.

Insgesamt sollen 3 Wohneinheiten mit einer Gesamtwohnnutzfläche von ca. 330 m² samt Nebenräumen und Nebengebäuden dort untergebracht werden (2 Wohnungen zur Deckung des Wohnbedarfes für seine beiden Söhne und eine kleinere FE-Wo im UG).

Aufgrund des geltenden Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Neustift erfordert die geplante Baumaßnahme für den gegenständlichen Bauplatz einen Bebauungsplan.

Der Bauwerber ersucht daher den Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital um die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit bereits befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Erlassung des vom Raumplaner auf Grundlage eines vorliegenden Projektes ausgearbeiteten und entsprechend erläuterten Bebauungsplanes. Eine Holzfassade ist vorgesehen und die Balkonbrüstungen und -geländer sind in Holz, Holzoptik oder Metall auszuführen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., mit 16 Ja-Stimmen und 1 ungültigen Stimme (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 486/3, KG Neustift im Stubaital, Zl.: B2.23 Außerrain Gumpold vom 28.10.2020** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 9) der TO:

Es ist beabsichtigt, dass im Bereich Kamp Stubaitalstraße/Habichtsgasse liegende und bereits als Bauland gewidmete Grundstück 759/4 (Hermann Stern) (Teilfläche aus Gst 759/1 – ca. 960 m²) zu veräußern. Der Kaufinteressent möchte, auf diesem Areal ein Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 5 Wohneinheiten (2 WE Eigenbedarf und 3 WE Verkauf) errichten.

Es wird um Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes als Grundlage zur Realisierung des vorliegenden Projektes ersucht.

Im Zuge der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes hat sich herausgestellt, dass der Widmungsverlauf und der Grenzverlauf im Bereich Heimatmuseum und im Bereich Kreuzung Habichtsgasse/Stubaitalstraße derzeit nicht genau zusammenpassen. Raumplaner DI Friedrich Rauch schlägt daher auch eine entsprechende Arrondierung der Widmungsgrenzen vor.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die entsprechenden Beschlussfassungen (Erlassung Bebauungsplan und Änderung Flächenwidmungsplan) im Gemeinderat.

Vizebgm. Andreas Gleirscher wäre ein Gebäude mit Vordach lieber gewesen; auch GR DI Norbert Gleirscher ist mit dem sehr modernen Haus in unmittelbarer Nähe zum Heimatmuseum nicht glücklich. Die drei Wohnungen, die nicht für den Eigenbedarf vorgesehen sind, werden sohin frei finanziert und stünden damit nicht dem sozialen Wohnbau zur Verfügung. GR Manfred Schwab weist darauf hin, dass sich das geplante Gebäude in das Umfeld mit den modernen Gebäude des Schulcampus, des Sparmarktes und auch der FRIEDEN-Wohnanlage, ebenfalls einem Gebäude ohne Vordach, harmonisch einfüge. GR Josef Pfurtscheller ist der Ansicht, dass die Gemeinde das Grundstück hätte kaufen müssen. Bgm. Mag. Peter Schönherr weist auf die Besprechung mit dem Bauwerber hin, in der dieser den Mitgliedern des Raumordnungsausschusses die Auskunft erteilte, dass Neustifter, wenn sie sich für eine der Wohnungen interessieren, den Vorzug erhalten würden.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., mit 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 ungültigen Stimmen (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des neu gebildeten Grundstückes 759/4, KG Neustift im Stubaital, Zl.: B1.27 Kampl Haus Pichler vom 18.11.2020** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 15 Ja-Stimmen und 2 ungültigen Stimmen (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 25.11.2020, Zahl: 334-2020-00017 im Bereich der Grundstücke 752/3, 3533/2 und 3659/2, alle KG 81123 Neustift (jeweils Teilflächen), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 3533/2 KG 81123 Neustift rund 7 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 weiters

im Bereich des Grundstückes 3659/2 KG 81123 Neustift rund 9 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Museum in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) und weiters

im Bereich des Grundstückes 752/3 KG 81123 Neustift rund 26 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 10) der TO:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung am 21.10.2020 die Erlassung des „Bebauungsplanes B3.40 Dorf Pension Kristall“ für den Bereich des Grundstückes 197/2 beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich bereits kundgemacht und ist daher rechtsgültig. Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Verordnungsprüfung wurde ein Formalfehler hinsichtlich einer fehlenden Beschreibung der im Planungsbereich verwendeten Linien in der Legende des Bebauungsplanes bemängelt.

Es wurde daher von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH eine entsprechende Änderung der Legende des Bebauungsplanes ausgearbeitet und wird vom Raumordnungsausschuss dem Gemeinderat die entsprechende Bebauungsplanänderung empfohlen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., mit 16 Ja-Stimmen und 1 ungültigen Stimme (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des **Bebauungsplanes B3.40 Dorf Pension Kristall für den Bereich des Grundstückes 197/2 (zur Gänze), KG Neustift im Stubaital, vom 14.12.2020** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Änderung der gegenständlichen Bebauungsplanänderung gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 11) der TO:

Bgm. informiert über die Übernahme der mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.07.2020 in das Eigentum der Gemeinde Neustift übernommenen Grundstücke der Gemeindegutsagrargemeinschaft nunmehr in das Öffentliche Gut, als diese für infrastrukturelle Anlagen in Anspruch genommen werden. GV Karl Pfurtscheller moniert die nicht im vorliegenden Vertrag aufgenommene Zusicherung der weiterhin bestehenden Grundstücksnutzungen als Milchsammelstellen und warnt vor damit einhergehenden Problemen, wie sie auch im Wipptal bestünden. Auch GR Dr. Friedrich Siller erkundigt sich ob etwaiger Nutzungskonflikte und Vizebgm. Andreas Gleirscher stellt die Frage, was gegen eine vertragliche Aufnahme jener Nutzung als Milchsammelstellen sprechen würde. Bgm. Mag. Peter Schönherr erklärt, dass sich aufgrund des heutigen Beschlusses jene Grundstück dann im Öffentlichem Gut befinden und damit zur Benützung Aller in gleicher Weise und damit auch den Milchbauern zustehe; zur Sicherstellung könne die Aufstellung von Tafeln mit der Aufschrift „Milchsammelstelle“ erfolgen, so Bgm. Mag. Peter Schönherr.

Mit 14 Ja-Stimmen (Bgm. Mag. Peter Schönherr, GV Hermann Stern, GR Robert Fankhauser, EGRin Regina Peer, GR Florian Stern, GR Benjamin Steirer, GR Manfred Schwab, Vizebgm. Andreas Gleirscher, GR Josef Pfurtscheller, GR Georg Pfurtscheller, GV DI Daniel Illmer, GR Dr. Friedrich Siller, GR Martin Pfurtscheller, GR Patrick Berger, 1 Nein-Stimme (GRin Anita Siller) und 2 Enthaltungen (GR DI Norbert Gleirscher und GV Karl Pfurtscheller) beschließt der Gemeinderat, die mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.07.2020 für infrastrukturelle Anlagen in Anspruch genommenen und in das bürgerliche Eigentum der Gemeinde Neustift i.St. zu übertragenden Grundstücke 2/10, 2/20, 2/21, 519/1, 1367/1, 1403, 1608/1 je EZ 261 und 824/141, EZ 263, alle KG 81123 Neustift in das Öffentliche Gut – Wege und Plätze zu übernehmen und EZ 436 zuzuschreiben.

Die Erhaltung der bisherigen Nutzung der betroffenen Grundflächen als Milchsammelstellen im notwendigen Ausmaß ist sicherzustellen.

Zu Punkt 12) der TO:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr berichtet über die zahlreichen intensiven Gespräche mit dem Grundeigentümer zur Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich der Feldgasse; teilweise verlaufe dort der öffentliche Verkehr auf dem Grundstück von Hr. Ellmerer und sei auch die Anfahrt durch Reisebusse nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der bestehenden, aber bereits seit Jahren nicht mehr genutzten Mistkrippe war die Lösungsfindung für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich Feldgasse nicht einfach und konnte nun mit dem Grundeigentümer eine Einigung hinsichtlich einer Optimierung der Verkehrsführung entsprechend des vorliegenden Planentwurfes von Verkehrsplaner Helmut Hirschhuber erzielt werden. Weiters wurde in einer Aktennotiz aufgrund eines Gespräches mit Hr. Georg Schwaiger festgehalten, dass dieser der vorliegenden Verkehrsplanung zustimme. Es wurde eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Gemeinde ein Grundstück zur Verfügung stellen werde, im Fall, dass die Landwirtschaft von Hr. Schwaiger bzw. seiner Rechtsnachfolge wieder geführt werden würde.

GR Georg Gleirscher erkundigt sich ob der Auswirkung dieser Verkehrsverbesserung auf „Müller`s Eckerle“. Der Vorschlag von Verkehrsplaner Helmut Hirschhuber den dortigen kritischen Kreuzungsbereich für Durchfahrten zu schließen und lediglich die Tennenzufahrt zu gewähren, sollte mit den Anrainern entsprechend abgeklärt werden.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat basierend auf dem vorliegenden Plan DI Helmut Hirschhuber, Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG „Verkehrsorganisation im Bereich Kampl-Ellmerer“ vom 10.11.2020:

-die Übernahme von 16m² aus Gst. 729/14 (Martin Ellmerer) in Gst. 729/1 und Inkamerierung in EZ 436 (Öffentliches Gut – Wege und Plätze)
 -die Exkamerierung von 36m² aus EZ 436 und Übergabe aus Gst. 3534/2 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) zu Gst. 729/14 (Martin Ellmerer) mit flächengleichem entgeltlosen Grundtausch von 16m² sowie käuflicher Überlassung von 20m² zum Preis von €150,-/m² an Hr. Martin Ellmerer.

Sämtliche Durchführungskosten (Vertragserrichtung, Vermessung, Gebühren und Steuern) werden je zur Hälfte von der Gemeinde und von Herrn Martin Ellmerer getragen. Sonstige Rechtsanwaltskosten trägt jede der Vertragsparteien für sich selbst. Die Vorbereitungskosten, die durch den Verkehrsplaner entstanden sind, trägt die Gemeinde zur Gänze.

Zu Punkt 13) der TO:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr informiert, dass Andreas Steirer aufgrund einer Formulierung den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag nicht zustimmen werde. Bürgermeister Mag. Peter Schönherr schlägt vor, den Vertrag entsprechend zu adaptieren, wie es auch seitens RA Dr. Michael Sallinger in einem Telefonat vor der Sitzung empfohlen wurde.

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag mit Hansjörg Gleinser und Emanuel Gleinser bleibe inhaltlich unverändert und Andreas Steirer werde aus dem Vertrag genommen.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für den inhaltsgleichen Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit Hansjörg Gleinser und Emanuel Gleinser aus und ermächtigt Bürgermeister Mag. Peter Schönherr gemeinsam mit RA Dr. Michael Sallinger dazu, den Vertrag unter Herausnahme von Andreas Steirer entsprechend anzupassen. Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt entgeltlich in der Höhe von je € 2.500,-; die darüber hinausgehenden Kosten und Gebühren, die Erstellung der Dienstbarkeitspläne, des Vertrages, der Verbüchierung und die der steuerrechtlichen Stellungnahme bezahlt die Gemeinde; jede Partei übernimmt die Kosten ihrer Rechtsvertretung im Gerichtsverfahren selbst; die Gerichtskosten (Pauschalgebühr) wird von der Gemeinde zur Hälfte getragen.

Auf Nachfrage von Vizebürgermeister Andreas Gleirscher, wann mit der Asphaltierung im Bereich der VS-Krößbach zu rechnen ist, sichert Bürgermeister Mag. Peter Schönherr rasche Erledigung zu, sobald die Angelegenheit mit Andreas Steirer erledigt sei. Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert auf Nachfrage von GV DI Daniel Illmer, dass die grundbücherliche Durchführung an der Grundstücksecke mit Fam. Comploier grundbücherlich noch nicht erfolgt ist.

Zu Punkt 14) der TO:

In EZ 1491, KG 81123 Neustift – im Eigentum von Klaus Pelikan – ist unter C-LNr. 3a das Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Neustift i.St. für Gst. 823/16 einverleibt. Herr Pelikan, vertreten durch RA Dr. Thomas Girardi hat um Löschung dieses Vorkaufsrechts angefragt.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes genehmigt der Gemeinderat einstimmig die Löschung des in EZ 1491 KG 81123 unter C-LNr. 3 zu TZ 13682/1995 einverlebten Vorkaufsrechts für die Gemeinde Neustift. i.St. Sämtliche hiefür anfallenden Kosten und Gebühren sind vom Antragsteller zu tragen.

GR Josef Pfurtscheller ist der Ansicht, dass bei den Verzichtserklärungen der Gemeinde auf das Vorkaufsrecht keine Gleichbehandlung vorherrsche, als der Löschantrag von Frau Rijken-Gleinser abgelehnt wurde. Bgm. Mag. Peter Schönherr weist darauf hin, dass es sich bei dem Grundstück von Frau Rijken-Gleinser um ein mit einem Freizeitwohnsitz gewidmetes handele, und es sich daher von den anderen Beschlüssen unterscheide. Wie mit der Antragstellerin und Sohn bereits mehrmals besprochen, könnte ein Verzicht auf den Freizeitwohnsitz oder aber eine Änderung des Vorkaufsrechtes auf den tatsächlichen Verkehrswert erfolgen. GV DI Daniel Illmer ergänzt, dass es auch vom Raumordnungsausschuss einen einstimmigen Grundsatzbeschluss gebe, keine weiteren bzw. unkontrollierten Freizeitwohnsitze zuzulassen: alle Anträge auf diesbezügliche Widmungsänderungen würden abgelehnt.

Zu Punkt 15) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umschreibung der bestehenden Vereinbarung mit Familie Wurzer-Stuefer über eine Gebrauchsüberlassung für Stellplätze auf Gst. 650/1 (Gemeinde Neustift) an den neuen Wohnungseigentümer Hr. Jan Poltsch aus.

Zu Punkt 16) der TO:

GRin Anita Siller spricht sich gegen den Mietvertrag der Waldgruppe in Klaus Äuele aus und befürwortet wie öfters angebracht den Standort Neder. Vizebgm. Andreas Gleirscher akzeptiert den Mietvertrag für die Waldgruppe, ist aber der Meinung, dass sich die Räumlichkeiten in der ehemaligen VS-Neder für die Kinderbetreuung anbieten würde, da die Kosten für das leerstehende Gebäude enorm sind. GV Karl Pfurtscheller und GR Josef Pfurtscheller schließen sich ihren Vorrednern an. GR DI Norbert Gleirscher bringt ein, dass Mietverträge in Zukunft zeitnah abgeschlossen werden sollen. Bürgermeister Mag. Peter Schönherr informiert, dass ein mündlicher Vertrag zu den Gemeinderatsbeschlüssen mit allen erforderlichen Eckpunkten seit Beginn des Kindergartenjahres bestehe. Weiters möchte Bgm. Mag. Peter Schönherr an dieser Stelle auch dem TVB Stubai seinen Dank für diese Kooperation für eine gemeindliche Einrichtung aussprechen; man sehe an diesem Beispiel, dass der TVB auch für die Bevölkerung Leistungen erbringe. Seitens Landesrätin Dr. Beate Palfrader wurde im Rahmen ihres Besuches in Neustift der Wunsch geäußert, in Klaus Äuele noch eine zweite Kindergartengruppe einzurichten.

Mit 12-Ja-Stimmen (Bgm. Mag. Peter Schönherr, GV Hermann Stern, EGRin Regina Peer, GR Benjamin Steirer, GR Manfred Schwab, GR Robert Fankhauser, GR Florian Stern, GR Dr. Friedrich Siller, GV DI Daniel Illmer, GR DI Norbert Gleirscher, GR Martin Pfurtscheller, GR Patrick Berger und 5-Nein-Stimmen (Vizebgm. Andreas Gleirscher, GRin Anita Siller, GV Karl Pfurtscheller, GR Josef Pfurtscheller, GR Georg Gleirscher) beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Mietvertrag mit dem TVB Stubai Tirol bzgl. der Nutzung des 1. OG des Infrastrukturgebäudes Falbeson für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 als Räumlichkeiten für den Kindergarten.

Zu Punkt 17) der TO:

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für den Abschluss des vorliegenden „Liefervertrages Elektrische Energie“ mit der TIWAG-Tiroler-Wasserkraft AG für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 auf Basis des Rahmenliefervertrages für Gemeinden für die gemeindeeigenen Anlagen aus.

GR Norbert Gleirscher berichtet über die Ausarbeitung eines Energieausbaugesetzes und ist der Meinung, dass es möglich sein muss, über Gemeindekraftwerke gemeindeeigene Gebäude zu versorgen. Bürgermeister Mag. Peter Schönherr möchte betreffend Kraftwerk im Punkt Allfälliges informieren.

Zu Punkt 18) der TO:

Entsprechend der Empfehlung des Wohnbauausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig die Nachnominierung von Helmut Ranalter.

Zu Punkt 19) der TO:

Entsprechend der Empfehlung des Wohnbauausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Namhaftmachungen für eine Wohnungsvergabe:

4- Zi. Wohnungen:

TOP 1: Matzak Bianca

TOP 4: Falkner Manuela

Die Wohnsituation von Frau Manuela Falkner ist abzuklären und zu überprüfen. Es muss sichergestellt werden, dass Frau Falkner ihre bestehende Wohnung, sofern ein Verkauf angestrebt wird, nicht ohne Mitspracherecht der Gemeinde auf dem freien Markt veräußern kann

TOP 7: Pfurtscheller Clemens und Rössler Julia

Ersatz:

- 1) Pfurtscheller Paul und Ramona
- 2) Gleinser Manuela

3-Zi. Wohnungen:

TOP 2: Fill Regina

TOP 5: Schlaucher Jakob

TOP 8: Gleinser Manuela

Ersatz:

- 1) Schönherr Anna
- 2) Matzak Simone
- 3) Müller Chiara

2-Zi. Wohnungen:

TOP 3: Reimair Thomas

TOP 6: Pfurtscheller Barbara

TOP 9: Störk Cordula

Ersatz:

- 1) Gleirscher Simon
- 2) Müller Chiara
- 3) Matzak Simone

Zu Punkt 20) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über die Subventionshöhe in 2019 von € 14.722,89 für die Postpartnerin, die damit um knapp € 2.000,- unter der Subventionssumme in 2018 liegt.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Weiterführung der Subvention der Postpartnerstelle Neustift i.St. bis 31.12.2021 in Höhe der Differenz zu den für das Kalenderjahr tatsächlich erhaltenen Postprovisionen auf € 40.000,- aus.

Zu Punkt 21) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, sich an den tatsächlichen Kosten bei Inanspruchnahme eines Taxi-Unternehmens für die einfache Beförderung des Schülers von Mutterberg in die Schule bzw. bis zum erstmöglichen Busverkehr zu 1/3, sohin in Höhe von max. € 2.500,- für das Schuljahr 2020/2021 zu beteiligen.

Zu Punkt 22) der TO:

GR Martin Pfurtscheller, Vorsitzender des Überprüfungsausschusses berichtet über die am 05.11.2020 erfolgte Gebarungsprüfung des Zeitraumes vom 01.07.2020 bis 30.09.2020 und bestätigt die Kassenübereinstimmung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Überprüfung der Gemeindekasse für das 3. Vj. 2020 zur Kenntnis.

Zu Punkt 23) der TO:

Um weiterhin Auszahlungen rechtzeitig leisten zu können wurde ein „Kassenstärker“ im Rahmen eines mehrfach ausnutzbaren Kontokorrentkredites in Höhe von € 700.000 und einer Laufzeit bis 31.12.2022 ausgeschrieben, Angebote liegen von nachstehenden Bankinstituten vor:

- Raiffeisenbank Neustift-Mieders-Schönberg,
- Hypo Tirol Bank,
- Tiroler Sparkasse

Der Gemeinderat beschließt aufgrund Empfehlung der Finanzverwaltung mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR DI Norbert Gleirscher), den Beschluss des Gemeinderates vom 20.10.2020 zu TOP 11) aufzuheben und bei der **Raiffeisenbank Neustift-Mieders-Schönberg** einen „Kassenstärker“ in Form eines mehrfach ausnutzbaren Kontokorrentkredites in Höhe von € 700.000 und einer Laufzeit bis 31.12.2022 aufzunehmen.

Die Verzinsung erfolgt durch Bindung des Zinssatzes an den 3 Monats EURIBOR mit einem Aufschlag in Höhe von 0,319 %, entsprechend der Variante 2 mit Floor (Floor = 0, bei einem negativen 3 Monats EURIBOR wird ein Wert von 0 angesetzt + Aufschlag, in diesem Fall Aufschlag von 0,319 %, somit Zinssatz von 0,319 %) (ohne Rundung) wobei keine Bearbeitungs- und Bereitstellungsgebühren bzw. Rahmenprovisionen verrechnet werden.

GR DI Norbert Gleirscher moniert die falsche Bezeichnung des Kassenstärkers, der korrekterweise mit Liquiditätsreserve zu bezeichnen sei und begründet seine Nein-Stimme damit, dass er zwar grundsätzlich kein Problem mit einem Kontokorrentkredit habe, er hier aller-

dings die Abschlussdauer auf zwei Jahre sowie die mangelnde Finanzierung kritisieren müsse, weil damit die Gefahr einer Umwandlung bestehen würde. GR Dr. Friedrich Siller erklärt als Obmann des Finanzausschusses, dass das Geld kein Mascherl habe und man durch die Aufnahme den nächsten Gemeinderat belasten würde; die Sachen würden damit weitergeschoben, wie man auch an der Aufbahrungskapelle sehen würde. Im Budget 2021 müsse sohin in Form von Einsparungen ein Zeichen für den nächsten Gemeinderat gesetzt werden.

Bgm. Mag. Peter Schönherr weist darauf hin, dass bei den Gemeinden „Kassenstärker“ die korrekte Bezeichnung von Instrumenten einer Liquiditätsvorsorge sei und jene Vorgehensweise auch mit der Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde abgestimmt wurde. Die Aufnahme dieses Kontokorrents sei, wie bereits in der letzten Gemeinderatssitzung besprochen, erforderlich, um die im Rahmen der Investitionsförderungen des Landes und des Bundes erforderlichen Eigenmittel von 50 % aufbringen zu können. Durch diese € 700.000,- lukriere die Gemeinde mindestens € 700.000,- an Förderungen. Nachdem die Einnahmefälle aufgrund COVID den derzeitigen Gemeinderat betreffen, sind auch jetzt die entsprechenden Investitionen für die Zukunft zu tätigen; dies insbesondere auch im Hinblick auf eine mögliche jährliche Rückzahlungsquote von € 800.000,- Weiters ist darauf hinzuweisen, so Bgm. Mag. Peter Schönherr, dass größere Investitionen stets in nachfolgende Gemeinderatsperioden gingen, wie dies auch am Beispiel des Feuerwehrhauses zu sehen sei.

Zu Punkt 24) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die **Steuern, Gebühren, Entschädigungen für 2021:**

Kanalbenützungsgebühr: neu € 2,09 (bisher € 2,06) pro m³ der Bemessungsgrundlage (Wasserbezug) zuzüglich MwSt. ab Abrechnungsperiode 2021/2022.

Recyclinghof/Entsorgungsbeiträge:

Autoreifen ohne Felge	Stk. Euro 2,20 inkl. MwSt.
Autoreifen mit Felge	Stk. Euro 3,30 inkl. MwSt.
Jeep/Schlepperreifen ohne Felge	Stk. Euro 2,20 inkl. MwSt.
Jeep/Schlepperreifen mit Felge	Stk. Euro 5,50 inkl. MwSt.
LKW/Traktorreifen klein	Stk. Euro 16,50 incl. MwSt.
LKW/Traktorreifen groß	Stk. Euro 27,50 incl. MwSt.

Wohnungsmieten: (+1,50 % im Vergleich zu 2020)

Wohnung Museum Kampl	€ 290,00 + 10 % MwSt.
Wohnung FW-Haus Milders	€ 290,00 + 10 %

MwSt.

Betreutes Wohnen

+ Verbraucherpreisindex (2005) 9/2019 – 9/2020, = 1,50 %

pro m² Wohnfläche € 9,88 netto (bisher € 9,73)
 (Miete netto € 6,23 Betriebskosten 20 % ig € 2,44 netto, Betriebskosten 10 % ig € 1,21 netto,
 Summe € 9,88 netto)

Pflegegebühren im Alten- und Pflegeheim:
Sätze vorläufig bis Kalkulation/Bekanntgabe durch das Land Tirol

Altenheim

Wohnheim	€ 58,22 netto (bisher € 57,37)
Erhöhte Betreuung 1	€ 73,11 netto (bisher € 72,03)
Erhöhte Betreuung 2	€ 93,05 netto (bisher € 91,67)

Pflegeheim

f. Pflegestufe 3	€ 117,03 netto (bisher € 115,30)
f. Pflegestufe 4	€ 141,03 netto (bisher € 138,94)
f. Pflegestufe 5	€ 158,82 netto (bisher € 156,48)
f. Pflegestufe 6	€ 174,30 netto (bisher € 171,72)
f. Pflegestufe 7	€ 182,03 netto (bisher € 179,34)

Verpflegung

Mahlzeiten für betreutes Wohnen und externe Gäste:

Frühstück	von 3,45 auf € 3,50 + 10% MWSt. = € 3,85
Mittagessen	von 6,71 auf € 6,81 + 10% MWSt. = € 7,49
Hauptspeise	von 3,71 auf € 3,77 + 10% MWSt. = € 4,14
Abendessen	von 5,43 auf € 5,51 + 10% MWSt. = € 6,06
Essen auf Rädern (ohne Zustellung)	von 6,71 auf € 6,81 + 10% MWSt. = € 7,49

Sonstige Leistungen (Betreutes Wohnen/Externe Klienten)

Wäscheservice (Weiterverrechnung der entstandenen Kosten)	
Zimmerreinigung (betreutes Wohnen) pro Stunde (20,20)	€ 20,50 + 20% MWSt. = € 24,60
Pflege (betreutes Wohnen) pro Stunde (25,58)	€ 25,96 + 10% MWSt. = € 28,56
Sonstige Pflegeleistungen pro Stunde	€ 25,96 + 10% MWSt. = € 28,56

Investitionskostenbeitrag (Auswärtigen Zuschlag)

Erhöhung von bisher € 15,06 auf € 15,29 pro Tag (netto)

Zulagen im Pflegebereich:

(Erhöhung im Ausmaß der Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst, um 1,45 %)	
pro Nachtdienst im Alten- und Pflegeheim	€ 34,86 (bisher € 34,36)
Sonn- und Feiertagszulage pro Stunde	€ 4,56 (bisher € 4,49)
Rufbereitschaft pro Tag (wochentags)	€ 11,20 (bisher € 11,04)
Rufbereitschaft pro Tag (Sa/So/Feiertag)	€ 33,60 (bisher € 33,12)

Einstimmig beschließt der Gemeinderat folgende:



VERORDNUNG **der Gemeinde Neustift i.St. über** **Gebühren- und Indexanpassungen - 2021**

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital verordnet:

Artikel I **(Kanalgebührenordnung)**

Die Kanalgebührenverordnung¹ der Gemeinde Neustift im Stubaital kundgemacht am 16.11.1999, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Benützungsgebühr nach § 5 Abs. 3 beträgt Euro 2,09 zzgl. 10 % MwSt. je m³ Wasserverbrauch. (gültig ab 01.09.2021 – für Verbrauchsperiode 2021/2022)

Artikel II **(Abfallgebührenordnung)**

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Neustift im Stubaital, kundgemacht am 03.11.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2019 geändert wie folgt:

1. Für die weiteren Gebühren nach § 4 Abs. 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Autoreifen ohne Felge	Stk.	Euro 2,20 inkl. MwSt.
Autoreifen mit Felge	Stk.	Euro 3,30 inkl. MwSt.
Jeep/Schlepperreifen ohne Felge	Stk.	Euro 2,20 inkl. MwSt.
Jeep/Schlepperreifen mit Felge	Stk.	Euro 5,50 inkl. MwSt.
LKW/Traktorreifen klein	Stk.	Euro 16,50 incl. MwSt.
LKW/Traktorreifen groß	Stk.	Euro 27,50 incl. MwSt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Peter Schönherr

¹ Die **Mindest-Abwassergebühr** pro m³ Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2021 EUR 2,29/m³**.

Zu Punkt 25) der TO:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Übertragung der „Personalangelegenheiten“, sohin sämtlicher dienstrechtlicher Angelegenheiten des Wohn- und Pflegeheims Neustift befristet bis 31.12.2022 an den Gemeindevorstand.

Zu Punkt 27) der TO:

Zum Thema **Energie und Kraftwerk** informiert Bürgermeister Mag. Peter Schönherr über die neue Konzessionsverleihung für das Kraftwerk Ruetz im Jahr 2022. Das Kraftwerk muss saniert und wesentlich energetisch verbessert werden, um eine Förderung erhalten zu können. Notwendig ist auch das Kraftwerk von Georg Danler in die Gemeindekraftwerke einzubinden. Dazu finden laufend Gespräche statt, an den offenen Fragen wird intensiv gearbeitet um zu einem Abschluss zu kommen. Damit bestünde auch die Möglichkeit der Versorgung von Gemeindeeinrichtungen.

Mit der **Petition Menschlichkeit** möchte Gemeinderat Benjamin Steirer, dass als Gemeinde das richtige Signal gesendet werde.

Gemeinderat Josef Pfurtscheller erkundigt sich über die Möglichkeiten **einer Einbindung des Greybachs** in die Einmündung Rückhaltebecken. Die Wildbach- und Lawinenverbauung solle sich dies anschauen. Gemeindevorstand DI Daniel Illmer berichtet über die Idee des Wasserbaus, den Einmündungsbereich mit einem zweiten Gerinne aufzuweiten, was eine Verlegung der Ruetz erfordere. Der dafür erforderliche Grund gehörte dem Öffentlichen Wassergut; allerdings würde dieser als Weidefläche der AG Untere Falbeson genutzt werden.

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr berichtet betreffend der **Nachnutzung Schule Dorf** fand mit Regionalentwickler Michael Beismann eine Informationsveranstaltung für den Gemeindevorstand statt, über die demnächst im Gemeinderat berichtet wird. Zusätzlich liegt für das Areal und Gebäude der Schule alt ein Kaufangebot vor, über das der Gemeindevorstand bereits informiert wurde. Bezüglich der **Volksschule Neder** steht man in Kontakt mit der WE-Wohnungseigentum GmbH. Die Vorstellung von Projektideen ohne Kosten für die Gemeinde werde in einer nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

Zu Punkt 26) der TO:

Bereits zu Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für die Ausbezahlung einer Entschädigung in Form einer Prämie für den erfolgten Zeitaufwand des Baucontrollings mit kostensteuernden Maßnahmen für den Schulcampus mit den dadurch erfolgten Einsparungen in Höhe von € 5.373.000,00 in Form einer finanziellen Anerkennung in Höhe von € 15.000 aus.

Bgm. Mag. Peter Schönherr nimmt aufgrund Abwesenheit im Sitzungssaal nicht an der Abstimmung teil.

Jugendraum

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Abstimmung per Handzeichen vorzunehmen und wird beschlossen, **Herrn Manuel Massenbauer** als Jugendraummitarbeiter mit einem Dienstverhältnis von 50 % (20 Wochenstunden) ab 18.01.2021 anzustellen.

Haustechnik/Reinigung

Der Gemeinderat beschließt, **Frau Ayse Karakas** für die Nachbesetzung von Frau Sieglinde Larcher, mit einem Dienstverhältnis von 62,5% (25 Wochenstunden) ab 01.01.2021 anzustellen.

Lawinenkommission/Recyclinghof

Der Gemeinderat beschließt, **Herrn Reinhard Larcher** ab 01.01.2021 für die Tätigkeit in der Lawinenkommission und als befugte Person im Recyclinghof mit einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis anzustellen.

g.g.g.

(Schriftführer)
Elisabeth Bucher
Amtsleiterin Jasmin Schwarz